

Kristallhaus Events Mark Schneider
Maconring 81b
67434 Neustadt an der Weinstraße

mobil: 0176 – 80 07 54 55
Email: info@kristallhaus.events

Kristallhaus
Events Mark Schneider

**Verbindliche Anmeldung zu den Kristalltagen
am 09.+10. Januar 2027 in Wörth am Rhein**

Ich/Wir erkenne(n) die Messebedingungen an und melden uns verbindlich zur Teilnahme an den Kristalltagen am 09. Januar 2027 (10:00 - 18:00) und 10. Januar 2027 (11:00 - 17:00) in der Bienwaldhalle an.

Name / Firma (Bitte deutlich schreiben).

Anschrift (Bitte deutlich schreiben)

Telefonnummer, E-Mail-Adresse (Bitte deutlich schreiben)

☐ Ich würde gerne ausschließlich per E-Mail sämtlichen Schriftverkehr führen.

Ich/ Wir benötigen

_____ Tisch(e) (Länge 170cm Tiefe der Tische beträgt **60cm**) Sie können die Tische bis zu 100cm vertiefen
(Preis für beide Tage pro Tisch €99,00 zuzüglich MWST)

_____ Vertiefungstisch(e) (Länge 170cm Tiefe der Tische beträgt 60cm) Kosten: 10,00€ zzgl. MWSt

_____ Ausstellerausweise

_____ Besucherflyer _____ Plakate DIN A 2

Sollten Sie Gäste direkt zu den Kristalltagen einladen, können diese unter Vorlage des Einladungsschreiben die Kristalltage kostenlos besuchen. Sie erhalten pro Besucher eine Ermäßigung in Höhe von 1,50€ (Sie zahlen am Ende der Veranstaltung pro registriertem Besucher 2,50€).

Mein Angebot besteht aus:

Bitte beachten Sie die Messebestimmungen, insbesondere die Obergrenze von 20% des geduldeten Schmuckanteils bzw. das Verbot von Powermagneten, Glasartikeln etc.

Ort/Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Anmeldung bitte umgehend an den Veranstalter

Messebestimmungen der Kristalltage Wörth am Rhein

1. Zum Verkauf zugelassen sind: Mineralien, Gesteine, Fossilien, Edelsteine und daraus hergestellter Schmuck oder kunstgewerbliche Erzeugnisse, fachbezogene Literatur, Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör zur Be- und Verarbeitung von Fossilien und Mineralien, Artefakte und Archäologische Funde. Nicht zugelassen sind: insbesondere lebende Pflanzen oder Präparate von rezenten Pflanzen und Tieren, beklebte oder bemalte kunstgewerbliche Gegenstände, Schmuck oder kunstgewerbliche Gegenstände aus Holz, Kunststoff sowie artfremde Objekte. Figuren und Gegenstände aus Glas, sog. Powermagnete (Magnetoliven)

2. Zum Verkauf von Schmuck oder kunstgewerblichen Gegenständen darf maximal 20% der jeweiligen Standfläche genutzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaubnis durch die Messeleitung. Um das Angebot für den Besucher attraktiv zu halten wird eine begrenzte Anzahl von Ständen (20% der Aussteller) an reine Juwelier und Schmuckhändler vergeben, dies ist gesondert zu Erfragen und anzumelden.

3. Alle Verkaufsobjekte sind ausnahmslos mit gut sichtbaren Euro-Preisen zu versehen. Nicht zum Verkauf bestimmte Stücke sind als solche zu kennzeichnen. Ebenso sind Kopien von Fossilien, synthetische Kristalle und reparierte Stufen deutlich als solche auszuweisen.

4. Zur Beleuchtung der Stände sind nur technisch einwandfreie Geräte zugelassen. Es sind ausschließlich LED Strahler zugelassen. Halogenlampen sind verboten. Der Einsatz von farbverfälschenden Beleuchtungskörpern (Rotlicht, etc.) ist nicht gestattet (Ausgenommen hiervon sind UV-Licht und Tageslichtlampen (müssen als solche gekennzeichnet werden)).

5. Die Stände sind im Interesse aller möglichst dekorativ aufzubauen und mit Namen und der Anschrift des Ausstellers zu versehen.

6. Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Verkaufsobjekten und anderen Gegenständen wird vom Veranstalter nicht übernommen. Bei Eintreten von Schadensereignissen verzichtet der Aussteller auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.

7. Für gewerbliche, zoll- und steuerrechtliche Belange sowie für eine Schadensabsicherung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

8. Die Messe ist am Samstag von 10:00 - 18:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 - 17:00 Uhr geöffnet. Der Aufbau der Stände ist am Freitag von 13:00 - 19:00 Uhr, am Samstag von 07:00 - 09.30 Uhr und am Sonntag von 09:30 - 10:30 Uhr möglich.

8a **NEU** Rücktritt, Nichtteilnahme und Verhinderung des Ausstellers

(1) Die Anmeldung zur Messe ist verbindlich. Mit der Zulassung/Bestätigung durch den Veranstalter entsteht die volle Zahlungsverpflichtung für die Standgebühr.

(2) Verhinderung des Ausstellers aus in seiner Person oder Sphäre liegenden Gründen - insbesondere Krankheit, Unfall, familiäre oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse - entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller den Stand nicht bezieht oder die Veranstaltung nicht besetzt.

(3) Ein Anspruch auf Erlass, Minderung oder Rückzahlung der Standmiete, Messegebühren oder sonstiger gebuchter Leistungen besteht in diesen Fällen nicht. Die Standfläche kann vom Veranstalter in diesem Fall anderweitig vergeben werden; die Zahlungsverpflichtung des ursprünglich angemeldeten Ausstellers bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Aussteller wird empfohlen, zur Absicherung dieses Risikos selbständig eine Ausstellerversicherung / Messe-Ausfallversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Veranstalter erfolgt nicht.

Über alle Stände, die am Samstag um 09:00 Uhr nicht belegt sind, verfügt die Messeleitung. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt nicht. Bei Abmeldung bereits zugesagter Standplätze spätestens vier Wochen vor Messebeginn, wird die Standgebühr zu 50 Prozent erstattet. Während der Messe ist das Parken auf den Besucherparkplätzen gestattet.

9. Der Veranstalter stellt die Tische zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt Tischweise (170cm) und für beide Ausstellungstage. Die Stromentnahme ist kostenlos, ist jedoch ausnahmslos auf 150 Watt pro Meter beschränkt. **Die Ausstellungstische können mittels Auflage in angemessener Weise (100cm) vertieft werden. Eine Verbreiterung der Stände ist nicht zulässig.** Die Stromentnahme für andere elektrische Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc.) ist nicht erlaubt.

10. Mit dem Abbau der Stände darf erst am Sonntag um 17.00 Uhr begonnen werden. **Die Abbauzeit endet um 19.00Uhr. Ab 19:30Uhr wird eine Verlängerung der Abbauzeiten in Rechnung gestellt. Pro angefangene Stunde wird 85,00€ zuzüglich MwSt. berechnet.** Alle Stände sind sauber zu hinterlassen. **Die Abfälle sind vom Aussteller mitzunehmen. Erfolgt eine Mitnahme durch den Aussteller nicht oder wird der Abfall hinterlassen wird hierfür eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00€ zzgl. MwSt. erhoben. Eine Entsorgung in Wörth ist nicht gestattet.**

10a. **NEU** - Abbauverbot & Vertragsstrafe:

Auf- und Abbau, Abbauverbot vor Messeende

(1) Der Auf- und Abbau erfolgt ausschließlich zu den vom Veranstalter mitgeteilten Zeiten. Der Aussteller hat seinen Stand

während der gesamten offiziellen Öffnungszeiten vollständig besetzt und in einem ordentlichen Zustand zu halten.

(2) Ein vorzeitiger Abbau oder das Räumen des Standes vor dem offiziellen Messeende ist untersagt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters, Kristallhaus Events Mark Schneider, zulässig. Die Zustimmung muss in Textform oder mündlich vor Ort beim Veranstalter eingeholt werden.

(3) Verstößt der Aussteller gegen das Abbauverbot in Abs. 2 und beginnt er ohne Zustimmung des Veranstalters vorzeitig mit dem Abbau oder verlässt er die Veranstaltung vorzeitig, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Standmiete / Standgebühr.

(4) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unbenommen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

(5) Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Über die Vertragsstrafe hinaus kann der Veranstalter den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen.

11. Den Anweisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss oder den Ausschluss von späteren Veranstaltungen zur Folge haben.

11a. **NEU** Ausfall, Verschiebung der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt

(1) Wird die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, die der Veranstalter, Kristallhaus Events Mark Schneider, nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Pandemie, Streik, Unwetter, Ausfall der Veranstaltungshalle), ganz oder teilweise abgesagt, verschoben oder abgebrochen, begründet dies keinen Anspruch des Ausstellers auf Rückzahlung der Standmiete oder auf Schadensersatz.

(2) Die bereits gezahlte Standmiete wird in diesem Fall als Guthaben auf eine zukünftige, vergleichbare Veranstaltung des Veranstalters umgebucht.

(3) Von diesem Guthaben werden die vom Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage bereits nachweislich für diese Veranstaltung erbrachten und verauslagten Kosten (insbesondere Werbekosten, Druckkosten für Flyer, Plakate, Hallen- und Marketingkosten) in Abzug gebracht. Der verbleibende Restbetrag wird als Guthaben angerechnet.

(4) Eine Barauszahlung des Guthabens ist ausgeschlossen. Das Risiko eines Veranstaltungsausfalls aus höherer Gewalt tragen Veranstalter und Aussteller damit gemeinschaftlich. Die Umbuchung verfällt, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin für eine neue Buchung eingelöst wird.

12. Die Gewährung eines Standplatzes auf den Kristalltagen Wörth für den einzelnen Aussteller wird jedes Jahr erneut geprüft, ein Anrecht auf eine erneute Einladung und Platzgarantie besteht nicht.

13. Die Ungültigkeit einer der vorstehenden Messebestimmungen beeinträchtigt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Mit der Anmeldung zu den Kristalltagen Wörth erkennt der Aussteller die vorstehenden Bedingungen an.

14. Die Standmiete ist im Voraus auf das vom Veranstalter angegebene Konto zu überweisen. Sollte die Zahlung der Standmiete erst auf den Kristalltagen beglichen werden, erhebt der Veranstalter hierfür eine Gebühr in Höhe von 25€.

15. Die Veranstaltung wird mit mehreren Überwachungskameras Tagsüber und nachts auf dem gesamten Gelände überwacht.

Die Messeleitung Stand: 24.08.2026